



► an den Grossen Rat

BD/037496
Basel, 1. Dezember 2004

Regierungsratsbeschluss
vom 30. November 2004

Motion Dr. Beat Schultheiss und Konsorten betreffend Baumschutzabgabe gemäss § 16 Baumschutzgesetz

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. April 2003 die nachstehende Motion Dr. Beat Schultheiss und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

„§ 16 des Baumgesetzes (789.700) des Kantons Basel-Stadt sieht vor, dass die Liegenschaftseigentümer für die Finanzierung der Förderung des Schutzes des privaten Baumbestandes in der Stadt Basel eine Abgabe in der Höhe von einem bis höchstens drei Hunderttausendsteln des Gebäudeversicherungswertes zu zahlen haben. Die Abgabe wird laut Gesetz in Form eines Zuschlages zum Beitrag der Grundeigentümer an die Kosten der Strassenreinigung in der Stadt Basel erhoben.

Das schweizerische Bundesgericht hat in BGE 124 I 289 ff. die Strassenreinigungsabgabe der Grundeigentümer als verfassungswidrig eingestuft. Der in § 16 erwähnte Beitrag der Grundeigentümer an die Kosten der Strassenreinigung wird deshalb nicht mehr erhoben, weshalb § 16 des Baumgesetzes allein schon deswegen revisionsbedürftig ist. Im Dezember 2002 hat das Baudepartement (Stadtgärtnerei und Friedhöfe) nach langerer Pause die Baumschutzabgabe rückwirkend für das Jahr 2001 und auch bereits für das Jahr 2002 in Höhe eines Hunderttausendstels des Gebäudeversicherungswertes wieder erhoben. In diesem Zusammenhang sind vom Unterzeichneten die Interpellation Nr. 100 und von Beat Fankhauser die Interpellation Nr. 104 eingereicht und vom Regierungsrat am 19. Dezember 2002 beantwortet worden. In der Antwort wurde ausgeführt, per Ende 2001 hätten sich noch rund Fr. 113'000.- im Fonds befunden und es war der Antwort zu entnehmen, dass die durchschnittlichen Ausgaben der Jahre 1999 bis und mit 2002 exakt Fr. 100'000.- betragen haben. Ebenso war der Interpellationsantwort zu entnehmen, dass für die Jahre 2001 sowie 2002 insgesamt rund Fr. 1'090'000.-, somit pro Jahr Fr. 545'000.- in Rechnung gestellt worden sind.

Daraus ergibt sich einerseits, dass zumindest für 2001 noch gar kein Beitrag hätte erhoben werden müssen, da der vorhandene Saldo die durchschnittlichen Ausgaben der vergangenen Jahre deutlich überstieg. Weiter zeigt sich auch, dass das Erheben von Beiträgen in der Gröszenordnung von einer halben Million Franken pro Jahr angesichts der durchschnittlichen Ausgaben der letzten Jahre deutlich zu hoch ist, obwohl von 18'650

versandten Rechnungen lediglich deren 1412 einen Betrag von Fr. 100.- oder mehr (für 2 Jahre!) ausgewiesen haben.

Daraus folgt, dass

- in über 90% der Fälle pro Jahr Fr. 50.- oder weniger in Rechnung gestellt wurden
- dass die separate Rechnungsstellung durch das Baudepartment deshalb äusserst ineffizient ist, und
- dass trotz der geringen im minimalen gesetzlichen Umfang erhobenen Gebühren rund fünf Mal mehr eingefordert wurde, als aufgrund der Durchschnitte der letzten Jahre erforderlich gewesen wäre!

§ 16 des Baumgesetzes ist also auch hinsichtlich der gesetzlich vorgeschriebenen Gebührenhöhe revisionsbedürftig. Auch ist nicht einzusehen, weshalb die Höhe der Baumschutzabgabe vom Neuwert eines Gebäudes abhängen soll. Zum einen werden so Grundstücke ohne Gebäude nicht erfasst, und zum andern besteht überhaupt kein Zusammenhang zwischen der Art der Bebauung eines Grundstückes und mit den erhobenen Abgaben zu finanzierenden Massnahmen. Richtiger wäre es, die Bemessung der Höhe der Abgabe nach dem Vermögenssteuerwert eines Grundstückes zu richten, der insbesondere auch den Wert des Landes berücksichtigt und nicht auf den Neuwert, sondern den Zeitwert der Gebäude abstellt.

Die Unterzeichneten bitten deshalb den Regierungsrat, eine Änderung von § 16 des Baumgesetzes vorzulegen, die folgenden Bedingungen gerecht wird:

1. Absatz 2 von § 16 des Baumgesetzes ist ersatzlos zu streichen.
2. Die Abgabe wird von der Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt zugleich mit dem Versand der Rechnungen für die Gebäudeversicherungsprämien erhoben.
3. Die Höhe der Abgabe wird vom Gebäudeversicherungswert abgekoppelt und (unter Verzicht auf einen Minimalbetrag) durch einen Maximalbetrag in Promillen des Vermögenssteuerwertes eines Grundstückes bemessen.

Dr. B. Schultheiss, Prof. T. Studer, D. Stoltz, R. R. Schmidlin, Dr. R. Geeser, O. Battegay, B. Mazzotti, W. Muster, F. Weissenberger, G. Nanni, R. Vögtli, S. Frei, Dr. R. Grüninger, P. Feiner, P. Lachenmeier, M. Cron, L. Stutz, K. Gut, K. Bachmann, S. Frei, O. Herzig, H.-H. Spillmann, E. Schmid, Dr. A. C. Albrecht"

Der Regierungsrat gestattet sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Für die Beantwortung der Motion schien dem Regierungsrat wesentlich, das Urteil der Verwaltungsgerichtes zur Baumschutzabgabe (s. unter Ziffer 3) abzuwarten. Die Einhaltung der Frist gemäss § 27a der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates war deshalb nicht möglich.

1. Rechtliche Zulässigkeit

Die Motion befasst sich mit einer Änderung von § 16 des Baumgesetzes. Gemäss § 33a Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates kann die Teilrevision eines generell-abstrakten Erlasses auf Gesetzesstufe Gegenstand einer Motion sein. Die Motion ist folglich als rechtlich zulässig zu betrachten.

2. Die bisherige Praxis der Erhebung

§ 16 des Baumgesetzes hält fest, dass für die Finanzierung der Förderung und des Schutzes des privaten Baumbestandes in der Stadt Basel die Liegenschaftseigentümer eine Abgabe in Höhe von einem bis höchstens drei Hunderttausendsteln des Neuwertes ihrer Liegenschaften gemäss Gebäudeversicherungsgesetz zu leisten haben und dass diese Abgabe in Form eines Zuschlages zum Beitrag der Grundei-gentümer an die Kosten der Strassenreinigung in der Stadt Basel erhoben werden.

Im Bundesgerichtsentscheid 124 I 289 ff. wurde die Strassenreinigungsabgabe als verfassungswidrig qualifiziert. Dies führte zur Aufhebung der Strassenreinigungsabgabe, welche ebenfalls im Baumgesetz geregelt war. Als Folge der erwähnten Rechtsprechung musste das Inkasso der Baumschutzabgabe, welche als Zuschlag zum Beitrag an die Kosten der Strassenreinigung konzipiert war, entfallen. Damit war eine effiziente Erhebung der Baumschutzabgabe zusammen mit der Strassenreini-gungsabgabe durch die Gebäudeversicherung nicht mehr möglich. Die Erhebung der Baumschutzabgabe wurde deshalb an die Stadtgärtnerei delegiert. Nach deren Pra-xis erfolgte die Gebührenerhebung in grösseren Abständen, wenn für die private Baumförderung noch ausreichend Mittel zur Verfügung standen.

Die Bindung der Baumschutzabgabe an den Liegenschaftsbesitz wurde vom Ge-setzgeber vorgesehen, da nur Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer Mittel zur Förderung (Unterhalt und Neupflanzung) des Baumbestandes in der Stadt beziehen können. Die Bindung der Baumschutzabgabe an den Liegenschaftsbesitz wurde vom Bundesgericht geschützt. Die Finanzierung der Baumschutzabgabe sollte danach einer bestimmten Gruppe von Steuerpflichtigen (Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer) auferlegt werden, weil diese eine nähere Beziehung zu den staatli-chen Aufwendungen (Baumförderung) hat als die Gesamtheit der Steuerpflichtigen.

Durch die Baumförderbeiträge unterstützten die Liegenschaften ohne Baumbestand, welche in Basel regelmässig eine hohe bauliche Dichte - mit erheblichem Gebäude-versicherungswert - aufweisen, die Liegenschaften, welche einen grossen Baumbes-tand mit beträchtlichem Pflegeaufwand hatten.

3. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Basel-Stadt vom 22. September 2004

Das Verwaltungsgericht entschied nun mit Urteil vom 22. September 2004 i. S. B.G. betreffend Baumschutzabgabe (eröffnet am 2. November 2004), dass die Erhebung der Baumschutzabgabe entsprechend dem Subventionsverlauf ohne Gesetzesände-rung nicht mehr zulässig sei. Vielmehr bedürfe auch der massgebende Zeitpunkt für die quantitative Festsetzung der Berechnungsgrundlage und die Periodizität der Steuererhebung einer formellen gesetzlichen Grundlage. Das Gericht erachtet zu-dem die gesetzlich vorgesehene Anknüpfung der Abgabe an den Gebäudeversiche- rungswert einer Liegenschaft als fragwürdig. Dies zumal das Inkasso heute ohnehin nicht mehr von der Gebäudeversicherung vorgenommen werde, so dass die früher bestehenden Synergien weggefallen seien.

Auf Grund dieses Urteils, welches für die Beantwortung der Motion Schultheiss wegweisend ist, kann die Baumschutzabgabe bis zu einer gänzlichen Neukonzeption

dieser Abgabe, verbunden mit einer Revision des betroffenen § 16 des Baumgesetzes, nicht mehr eingefordert werden. Die kritisierte Abgabe kann nach dem vorliegenden Urteil des Verwaltungsgerichts unter der geltenden Rechtsordnung nicht mehr erhoben werden. Hierzu ist eine Neukonzeption der Baumschutzabgabe entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung erforderlich, welche eindeutig über die Anliegen der Motion Schultheiss hinausgehen wird.

4. Antrag

Aus diesem Grund beantrage wir dem Grossen Rat, die Motion Dr. Beat Schultheiss und Konsorten an den Regierungsrat gemäss § 27a Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Vizepräsident

Der Staatsschreiber

Dr. Ueli Vischer

Dr. Robert Heuss